

TE Vwgh Erkenntnis 2014/4/29 2013/04/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §63 Abs4;

AVG §63 Abs5;

AVG §66 Abs4;

VStG §51 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 51 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51 gültig von 01.11.2009 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2008
3. VStG § 51 gültig von 01.01.2002 bis 31.10.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 51 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 51 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995

6. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1993
7. VStG § 51 gültig von 01.10.1993 bis 30.09.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1992
8. VStG § 51 gültig von 01.02.1991 bis 30.09.1993
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie die Hofräte Dr. Grünstädl und Dr. Mayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des LM in W, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 20. März 2013, Zl. UVS- 04/G/19/1213/2013-2, betreffend Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (weitere Partei: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 18. Jänner 2013 wurde der Beschwerdeführer der Übertretungen des § 366 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall iVm § 81 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und des § 367 Z 25 GewO 1994 iVm zwei näher bezeichneten Auflagen betreffend eine Betriebsanlage für schuldig erkannt und es wurden über ihn drei Geldstrafen (eine in der Höhe von EUR 1.520,-- und zwei in der Höhe von jeweils EUR 455,--) verhängt. Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien vom 18. Jänner 2013 wurde der Beschwerdeführer der Übertretungen des Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, zweiter Fall in Verbindung mit Paragraph 81, der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und des Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 in Verbindung mit zwei näher bezeichneten Auflagen betreffend eine Betriebsanlage für schuldig erkannt und es wurden über ihn drei Geldstrafen (eine in der Höhe von EUR 1.520,-- und zwei in der Höhe von jeweils EUR 455,--) verhängt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20. März 2013 gab der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: Behörde) der "ausschließlich gegen das Strafausmaß eingebrachten Berufung" des Beschwerdeführers keine Folge.

Nach der Darstellung der wesentlichen Inhalte des erstinstanzlichen Straferkenntnisses führte die Behörde in ihrer Begründung wie folgt aus:

"Da sich die dagegen am 29.1.2013 und somit fristgerecht eingebrachte mündliche Berufung ausschließlich gegen das Strafausmaß wendet, war es der Berufungsbehörde versagt, Ausführungen hinsichtlich der Schuldfrage zu tätigen, da damit der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die mit Schriftsatz vom 5.2.2013 eingebrachten Dispositionen bleiben daher unberücksichtigt."

Zum Strafausmaß legte die Behörde dar, eine Herabsetzung komme aufgrund des Unrechtsgehaltes der Tat und des Verschuldens des Beschwerdeführers nicht in Betracht.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die Behörde erwogen hat:

1. Vorauszuschicken ist, dass es sich beim vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall nicht um einen Übergangsfall nach dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, handelt und somit gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG idF BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. 1. Vorauszuschicken ist, dass es sich beim vorliegenden, mit Ablauf des 31. Dezember 2013

beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdefall nicht um einen Übergangsfall nach dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, handelt und somit gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind.

2. Gemäß dem auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbaren § 63 Abs. 5 AVG beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen. Eine Berufung ist nach § 63 Abs. 4 AVG nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat. Gemäß § 51 Abs. 3 VStG kann eine Berufung im Verwaltungsstrafverfahren auch mündlich eingebracht werden. In diesem Fall bedarf es keines begründeten Berufungsantrages, die Behörde hat jedoch die Gründe des Beschuldigten für die Erhebung der Berufung in einer Niederschrift festzuhalten. 2. Gemäß dem auch im Verwaltungsstrafverfahren anwendbaren Paragraph 63, Absatz 5, AVG beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen. Eine Berufung ist nach Paragraph 63, Absatz 4, AVG nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat. Gemäß Paragraph 51, Absatz 3, VStG kann eine Berufung im Verwaltungsstrafverfahren auch mündlich eingebracht werden. In diesem Fall bedarf es keines begründeten Berufungsantrages, die Behörde hat jedoch die Gründe des Beschuldigten für die Erhebung der Berufung in einer Niederschrift festzuhalten.

3. Der Beschwerdeführer bringt u.a. vor, er habe (nach mündlicher Erhebung der Berufung) innerhalb offener Berufungsfrist einen Berufungsschriftsatz eingebracht, in dem er die Feststellungen, auf die sich das Straferkenntnis gegründet habe, als unrichtig bestritten habe. Dieses Vorbringen hätte die Behörde nicht unberücksichtigt lassen dürfen, sondern sich auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien. Dazu verweist der Beschwerdeführer auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach mehrere innerhalb der Berufungsfrist eingebrachte Berufungsschriftsätze als eine Berufung anzusehen seien.

4. Mit diesem Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer aus folgenden Gründen eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

4.1. Aus dem Akteninhalt und dem damit übereinstimmenden Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich, dass das erstinstanzliche Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 22. Jänner 2013 zugestellt wurde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer zunächst am 29. Jänner 2013 mündlich Berufung, die sich nach der dazu aufgenommenen Niederschrift der erstinstanzlichen Behörde nur gegen die Strafhöhen richtete. Am 5. Februar 2013 erfolgte eine schriftliche Berufung, mit der das Straferkenntnis zur Gänze bekämpft wurde. Ausgehend von dem sich aus dem Verwaltungsakt ergebenden Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses ist der Berufungsschriftsatz des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2013 innerhalb der Berufungsfrist ergangen. Auch die Behörde hat nicht festgestellt, dass dieser Schriftsatz verspätet gewesen wäre.

4.2. Der bloße Umstand, dass dem innerhalb der Berufungsfrist eingebrachten Berufungsschriftsatz die Erhebung einer mündlichen, auf die Strafhöhe beschränkten Berufung vorangegangen ist, führt für sich genommen nicht zur Unbeachtlichkeit der schriftlichen Berufung. Nach ständiger hg. Rechtsprechung sind, wenn eine Partei innerhalb offener Berufungsfrist mehrere Schriftsätze einbringt, mit denen Berufung gegen denselben Bescheid erhoben wird, diese als eine Berufung anzusehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 1. März 2006, Zl. 2005/21/0064, mwN). Da gemäß § 51 Abs. 3 VStG Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren auch mündlich eingebracht werden können, kann für den hier vorliegenden Fall der Ergänzung einer mündlichen Berufung durch einen innerhalb der Berufungsfrist eingebrachten Berufungsschriftsatz nicht anderes gelten. Somit wären die mündliche Berufung vom 29. Jänner 2013 und die schriftliche Eingabe vom 5. Februar 2013 grundsätzlich als Einheit zu behandeln gewesen. 4.2. Der bloße Umstand, dass dem innerhalb der Berufungsfrist eingebrachten Berufungsschriftsatz die Erhebung einer mündlichen, auf die Strafhöhe beschränkten Berufung vorangegangen ist, führt für sich genommen nicht zur Unbeachtlichkeit der schriftlichen Berufung. Nach ständiger hg. Rechtsprechung sind, wenn eine Partei innerhalb offener Berufungsfrist mehrere Schriftsätze einbringt, mit denen Berufung gegen denselben Bescheid erhoben wird, diese als eine Berufung anzusehen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 1. März 2006, Zl. 2005/21/0064, mwN). Da gemäß Paragraph 51, Absatz 3, VStG Berufungen im Verwaltungsstrafverfahren auch mündlich eingebracht werden können, kann für den hier vorliegenden Fall der Ergänzung einer mündlichen Berufung durch einen innerhalb der Berufungsfrist eingebrachten Berufungsschriftsatz nicht anderes gelten. Somit wären die mündliche Berufung vom 29. Jänner 2013 und die schriftliche Eingabe vom 5. Februar 2013 grundsätzlich als Einheit zu behandeln gewesen.

4.3. Davon Abweichendes könnte nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer hinsichtlich der Schuldfrage einen wirksamen Berufungsverzicht abgegeben hätte. Diesfalls wäre der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und die Behörde hätte sich mit den Ausführungen in der schriftlichen Berufung zur Schuldfrage nicht mehr befassen können, weil "Sache" des Verfahrens nur mehr die Straffrage gewesen wäre (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, Zl. 2008/09/0366). 4.3. Davon Abweichendes könnte nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer hinsichtlich der Schuldfrage einen wirksamen Berufungsverzicht abgegeben hätte. Diesfalls wäre der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und die Behörde hätte sich mit den Ausführungen in der schriftlichen Berufung zur Schuldfrage nicht mehr befassen können, weil "Sache" des Verfahrens nur mehr die Straffrage gewesen wäre vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 16. September 2009, Zl. 2008/09/0366).

Gemäß § 63 Abs. 4 AVG hat ein Berufungsverzicht ausdrücklich zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Vorliegen eines Berufungsverzichts besonders streng zu prüfen. Auch ist ein anlässlich der Unterzeichnung eines Berufungsverzichts vorliegender Willensmangel, wenn er tatsächlich bestanden hat, zu Gunsten des Beschwerdeführers zu beachten. Voraussetzung für einen gültigen Berufungsverzicht ist u. a. weiters, dass er ohne Druck und in Kenntnis seiner Rechtsfolgen abgegeben wird (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 12. Mai 2005, Zl. 2005/02/0049, mwN). Gemäß Paragraph 63, Absatz 4, AVG hat ein Berufungsverzicht ausdrücklich zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Vorliegen eines Berufungsverzichts besonders streng zu prüfen. Auch ist ein anlässlich der Unterzeichnung eines Berufungsverzichts vorliegender Willensmangel, wenn er tatsächlich bestanden hat, zu Gunsten des Beschwerdeführers zu beachten. Voraussetzung für einen gültigen Berufungsverzicht ist u. a. weiters, dass er ohne Druck und in Kenntnis seiner Rechtsfolgen abgegeben wird vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 12. Mai 2005, Zl. 2005/02/0049, mwN).

Im vorliegenden Fall ist ein (die Schuldfrage betreffender) Berufungsverzicht des Beschwerdeführers von der Behörde nicht festgestellt worden und auch nicht ersichtlich. Ausgehend davon sind die "mit Schriftsatz vom 5.2.2013 eingebrachten Dispositionen" des Beschwerdeführers zu Unrecht unberücksichtigt geblieben.

5. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Auf das weitere Beschwerdevorbringen musste somit nicht eingegangen werden. 5. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Auf das weitere Beschwerdevorbringen musste somit nicht eingegangen werden.

6. Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 VwGG abgesehen werden. 6. Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG abgesehen werden.

7. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht - gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG sowie § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF der Novelle BGBl. II Nr. 8/2014 - auf den §§ 47 ff VwGG iVm § 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer bereits in dem in der genannten Verordnung pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist. 7. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht - gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sowie Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, - auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Paragraph eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die Umsatzsteuer bereits in dem in der genannten Verordnung pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist.

Wien, am 29. April 2014

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Rechtsgrundsätze Verzicht Widerruf VwRallg6/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013040072.X00

Im RIS seit

04.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at